

## B e s c h l u ß ,

betreffend die Protokollirung der von dem  
Grossen Rathe mit Mehrheit der  
Stimmen genommenen Beschlüsse, und  
die Nichtinsertion der Minoritätsmey-  
nungen.

---

1. **W**enn ein Beschluß des Grossen Rathes mit Mehrheit der Stimmen gefaßt wird, so soll in dem Protokoll lediglich bemerkt werden, „ daß „ mit Mehrheit der Stimmen beschlossen worden „ sey, daß “ — u. s. w. und kein Einrücken besonderer Meynungen statt haben.

2. Gegenwärtiger Beschluß wird als Nachtrag zu dem Reglement des Grossen Rathes vom 23sten May 1803. der Sammlung seiner Gesetze und Verordnungen beygedruckt.

Zürich, den 31sten May 1804.

Im Namen des Grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,  
E s c h e r.

Der Erste Staatschreiber,  
L a v a t e r.